

BGer 6B_1412/2017 vom 15. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1412_2017

FR: TF 6B_1412/2017 du 15 janvier 2018

IT: TF 6B_1412/2017 del 15 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland nahm die Verfahren gegen die vom Beschwerdeführer beanzeigten Personen am 26. August 2017 nicht an die Hand. Auf die dagegen gerichteten Beschwerden trat die Beschwerdekammer des Obergerichts mangels Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers in zwei Beschlüssen vom 2. November 2017 nicht ein.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit zwei Beschwerdeeingaben an das Bundesgericht.

E. 2

Die gleichgelagerten Verfahren 6B_1412/2017 und 6B_1413/2017 werden vereinigt und zusammen erledigt.

E. 3

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Meinung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 4

Im Verfahren vor Bundesgericht kann es nur um das Nichteintreten des Obergerichts gehen. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer jedoch mit keinem Wort. Aus seinen Beschwerdeeingaben ergibt sich mithin nicht ansatzweise, inwiefern ihm das Obergericht in den Beschwerdeverfahren gegen die Nichtanhandnahmeverfügungen vom 26. August 2017 in rechts- bzw. verfassungswidriger Weise die Prozessfähigkeit abgesprochen haben könnte. Die Beschwerden genügen den Begründungsanforderungen offenkundig nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.